



Regierungsrat

Luzern, 11. Februar 2014

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 422**

Nummer: P 422
Eröffnet: 09.09.2013 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.02.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 154

Postulat Hartmann Armin und Mit. über eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen (Inkassoprovision direkte Bundessteuer)**A. Wortlaut des Postulats**

Die Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton den Gemeinden für das Inkasso der direkten Bundessteuer eine Provision als Prozentsatz des Kantonsanteils entrichtet.

Begründung:

Mit dem Projekt LuTax geht das Inkasso der direkten Bundessteuer vom Kanton auf die Gemeinden über. Diese neue Aufgabenteilung führt für die Gemeinden zu einer neuen Aufgabe, welche angemessen zu entschädigen ist.

Vom Gesamtertrag der direkten Bundessteuer im Kanton Luzern gehen 83 Prozent an den Bund, 17 Prozent gehen an den Kanton. Der Kantonsanteil wird dabei auch ausgerichtet, um damit das Inkasso zu decken (siehe z. B. Kommentar zur direkten Bundessteuer, Dr. Heinz Masshardt). Mit der Neuordnung der Aufgabe erhält der Kanton somit eine Provision, ohne die Aufgabe dafür zu haben. Damit wird gegen das Äquivalenzprinzip verstossen.

Die Botschaften B 80 und B 80a enthalten keine Angaben über Kosten und Entschädigung dieser Aufgabe. Es kann und muss deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass eine Inkassoprovision mit diesen Botschaften abgehandelt ist. Ausserdem sind vom Nutzen der Gemeinden gemäss B 80a bereits 3 Millionen im Rahmen von B 55, Leistungen und Strukturen, angerechnet worden. Weitere Entlastungen durch LuTax sind für die Gemeinden nicht in Sicht. Insbesondere sind keine Entlastungen erkennbar, die die Aufwendungen der neuen Aufgabe decken würden.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat mit dem Verband der Steuerfachleute der Luzerner Gemeinden (VSLG) den Kontakt mit der Regierung gesucht. Das Gesuch wurde nach wiederholtem Schriftenwechsel leider abgelehnt.

Dem Kanton kann das Verhältnis zu den Gemeinden nicht egal sein. Trotz knapper Finanzlage muss er ein fairer Partner bleiben und gemeinsame Projekte müssen ausgewogen finanziert werden. Die Gemeinden stossen sich an der aktuellen Situation sehr. Um ein guter Partner zu bleiben ist eine angemessene Entschädigung für die neue Aufgabe notwendig. Die Höhe der Provision soll anhand der Mehraufwendungen geschätzt und mit der heutigen Steuersystematik abgeglichen werden.

Hartmann Armin
Winiker Paul
Bossart Rolf

Graber Christian
Knecht Willi
Zimmermann Marcel

Arnold Robi
Thalmann-Bieri Vroni
Camenisch Räto B.
Stöckli Ruedi
Schärli Thomas
Bucher Hanspeter
Müller Guido
Lang Barbara
Omlin Marcel

Dahinden Erwin
Winiger Fredy
Graber Toni
Schmid Werner
Lüthold Angela
Gisler Franz
Troxler Jost
Keller Daniel

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Vorab erscheint ein gemeinsames Verständnis über die Entstehungsgeschichte des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wichtig:

Aufgrund der Höhe des Kantonsanteils (aktuell 17 %) ist in wirtschaftlicher Hinsicht zu erkennen, dass es sich dabei nicht um eine Inkassoprovision handelt. Der Kantonsanteil stellt historisch betrachtet vielmehr ein Entgelt für das Eingriffsrecht des Bundes in die Finanzhoheit der Kantone auf dem Gebiet der direkten Steuern dar. Bereits die Bundeserlasse über die einmalige Kriegssteuer (BB vom 15.04.1915), die neue ausserordentliche Kriegssteuer (BB vom 28.09.1920) und die Krisenabgabe (BRB vom 19.01.1934) beinhalteten Kantonsanteile von 20 bis 40 Prozent. Diese wurden ferner damit gerechtfertigt, dass den Kantonen nicht zugemutet werden könne, den aus einer Aufhebung oder Kürzung dieser Anteile entstehenden Einnahmefall durch eine Erhöhung ihrer Einkommens- und Vermögenssteuern auszugleichen (Botschaft des Bundesrates vom 01.02.1957 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushalts des Bundes in BBl. 1957 I S. 598 ff.).

Mit der Einführung des neuen nationalen Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen wurde der Kantonsanteil ab 2008 von 30 auf 17 Prozent reduziert. Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass dem Kantonsanteil grundsätzlich kein Abgeltungscharakter für Inkassohandlungen zugrunde liegt.

Die direkten Personalkosten bei der Dienststelle Steuern für das Bundessteuerinkasso beliefen sich auf lediglich 550'000 Franken pro Jahr. Die im Postulat geforderte Inkassoprovision als Prozentsatz des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (2012 95.5 Mio. Franken) steht damit in keinem Verhältnis zu den effektiven Kosten. Mit dem Projekt LuTax sind die Gemeinden ab 1.09.2013 zuständig für das Bundessteuerinkasso. Das Inkasso (inkl. sämtlicher SCHGK-Handlungen) erfolgt neu in einem Arbeitsschritt und gemeinsam zum bereits bei den Gemeinden angesiedelten Staats- und Gemeindesteuerinkasso. Die Zusammenlegung der Inkassohandlungen auf eine einzige Behörde ist zudem kundenfreundlicher, da unsere Steuerpflichtigen bei Zahlungsschwierigkeiten nur noch eine Behörde konsultieren müssen.

Der Kantonsrat stimmte mit Annahme der Botschaften B 80 und B 80a der neuen Rollenteilung und der entsprechenden Kostenteilung (ohne Inkassoprovision) zwischen Kanton und Gemeinden zu. Es wäre daher nicht korrekt, diesen parlamentarischen Umsetzungsauftrag nachträglich zu ändern. Mit der Einführung von LuTax wurde die Verbundaufgabe im Steuerbereich für alle Gemeinden einheitlich definiert. Alle Gemeindesteuerämter verfügen inzwischen über die Veranlagungsautonomie für Unselbständigerwerbende und zeichnen auch für den gesamten Steuerbezug verantwortlich. Für alle Verbundaufgaben gilt nach dem AKV Prinzip der Grundsatz, dass jeder die Kosten trägt, die mit seiner direkten Aufgabenerfüllung verbunden sind. Eine separate Abgeltung des Bundessteuerinkassos ist daher auch unter diesen Aspekten nicht vertretbar.

In der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen (SRL Nr. 688) ist bis anhin unter § 5 für die Einwohnergemeinden, welche die Funktionen nach § 125 Absatz 2 StG für die Staats-, die Gemeinde- und die direkte Bundessteuer übernehmen, eine zusätzliche Ent-

schädigung von 10.50 Franken pro Steuererklärung vorgesehen. Damit stellen wir eine Gleichbehandlung von autonomen mit nichtautonomen Veranlagungsgemeinden, die nur die nach bisherigem Recht den Gemeinden obliegenden Vorbereitungsarbeiten ausführten, sicher.

Mit der neuen Rollenteilung und der vollständigen Veranlagungsdelegation an die Gemeinden fehlt dieser Entschädigung nun eigentlich die innere Rechtfertigung. Konsequenterweise müsste diese gestrichen werden. Als Zeichen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wurde jedoch an dieser Entschädigung festgehalten.

Schliesslich bleibt zu beachten, dass auch der Kanton neue Aufgaben übernommen hat und die Gemeinden damit entlastet, ohne entsprechende Entschädigungsforderungen an die Gemeinden zu stellen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.